

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Arnold, Dr. Hans-Peter Bartels, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, Karin Evers-Meyer, Iris Gleicke, Wolfgang Hellmich, Dr. h. c. Susanne Kastner, Lars Klingbeil, Fritz Rudolf Körper, Ute Kumpf, Ullrich Meßmer, Thomas Oppermann, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12957, 17/13558 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Grundgesetz legt in Artikel 3 Absatz 2 die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fest. Über Satz 2 dieses Absatzes ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Nach der Öffnung aller Laufbahnen für Frauen in der Bundeswehr vor über zehn Jahren wird dieser verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgrundsatz mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes nur zum Teil umgesetzt. Er bleibt deutlich hinter den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes zurück, ohne triftige Gründe für eine Ungleichbehandlung von Soldatinnen gegenüber den weiblichen Zivilbeschäftigten der Bundeswehr zu benennen.

So ist Soldatinnen nur ein erschwelter Zugang zur Teilzeitarbeit möglich. Ein gesetzlich geregelter Zugang zur Telearbeit ist nicht vorgenommen worden. Entgegen den Regelungen im Bundesgleichstellungsgesetz haben Soldatinnen bei Versetzung und Kommandierung keinen geregelten Schutz. Auch bei Unterrichtspflichten, Akteneinsicht und Vortragsrechten werden unterschiedliche Regelungen beibehalten, für die es keinen triftigen Grund gibt. Schließlich gibt es für Soldatinnen nicht die umfassenden Regelungen für die Dokumentation gleichstellungsrelevanter Entscheidungen.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Zuständigkeitslücken für militärische Gleichstellungsbeauftragte zu schließen und den neuen Strukturen der Bundeswehr anzupassen. Trotzdem gibt es weiterhin Bereiche ohne zuständige Gleichstellungsbeauftragte. Bei manchen Dienststellen umfassen die Wählergruppen acht Wählerinnen, bei anderen Dienststellen bis zu 18 000 Wählerinnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in einer Novellierung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes verbindliche Regelungen zu treffen, um:

- Soldatinnen und Soldaten den Zugang zur Telearbeit, zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und familiengerechten Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und dadurch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen;
- militärische Gleichstellungsbeauftragte bei Versetzung und Kommandierung wie ein Mitglied der Personalvertretung zu schützen;
- militärischen Gleichstellungsbeauftragten dieselben Unterrichtungspflichten, Akteneinsicht und Vortragsrechte einzuräumen, die den nach dem Bundesgleichstellungsgesetz gewählten Gleichstellungsbeauftragten zustehen;
- den Umfang der Wählergruppen so zu regeln, dass eine Gleichstellungsbeauftragte für maximal 3 000 Wahlberechtigte zuständig ist;
- gleichstellungsrelevante Maßnahmen und Verfahrensschritte in gleicher Weise dokumentieren zu lassen wie im Bundesgleichstellungsgesetz.

Berlin, den 4. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion